

# KREISLÄUFER

WIRTSCHAFTLICHES UMWELTMANAGEMENT

DAS INFORMATIONSMEDIUM DER ZEA ISERLOHN UND DER ZEA HBG

## Eine Störfall-Information erfordert Fingerspitzengefühl

# Die Risiken erläutern ohne gleichzeitig Ängste zu schüren

**W**ie informiert man die Öffentlichkeit über die reale Gefahr von Störfällen im betrieblichen Ablauf und daraus resultierende Konsequenzen, ohne gleichzeitig Ängste in der Bevölkerung zu schüren? Vor dieser Frage stehen derzeit wieder viele Unternehmen in ganz Deutschland. Denn nachdem im Jahr 2005 die 12. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) – besser bekannt als „Störfallverordnung“ – in Kraft getreten war, steht für viele auch verhältnismäßig kleine Betriebe und Betriebsstätten, die erst mit der Neufassung unter die „Erweiterten Pflichten“ gefallen sind, in den nächsten Monaten die turnusgemäße Störfall-Inspektion an. Ein nicht unwesentlicher Punkt der Inspektion ist die Kontrolle der ordnungsgemäßen Öffentlichkeitsinformation über das Verhalten bei Störfällen. Gerade hierbei tun sich viele Unternehmer aber schwer, was durchaus verständlich ist. Denn wer möchte schon seinen Nachbarn mitteilen, dass ein Störfall auf dem Betriebsgelände gefährliche Auswirkungen für die Anwohner haben könnte?

### Die Störfall-Verordnung verlangt eine wiederkehrende Information

Rechtlich ist der Fall klar. In § 11a Störfall-VO heißt es: „Der Betreiber hat die Personen, die von einem Störfall betroffen werden können, sowie die Öffentlichkeit in geeigneter Weise und unaufgefordert über die Sicherheitsmaßnahmen und das richtige Verhalten im Falle eines Störfalles zu informieren.“ Doch bereits diese kurze Textpassage wirft drei Fragen auf: Wer sind die Personen, die von einem Störfall betroffen sein könnten? Wer ist „die Öffentlichkeit“? Und wie informiert man „in geeigneter Weise“?

Der Reihe nach: Die Personen, die von einem Störfall betroffen werden können, sind i.d.R. die Nachbarn einer Betriebsstätte. Wie weit dieser Nachbarschaftsbegriff gefasst werden muss, hängt davon ab, wie groß ein Unternehmen ist und mit welchen Stoffen in welchen Mengen gearbeitet wird. Bei den „im Falle eines Störfalles betroffenen Personen“ besteht eine klar definierte Informations-Bringschuld der Unternehmen. Sie müssen nicht nur sicherstellen, dass die Zielgruppe die Information erhält, sondern müssen auch ausführliche Handlungsempfehlungen für das Verhalten im Störfall liefern. Da es sich bei diesem Personenkreis zumeist um eine lokal eingrenzende Gruppe handelt, empfiehlt sich eine Information in Form einer Broschüre oder eines Faltpapiers, das postalisch oder persönlich zugestellt wird. Auf diese Weise kommt man der Forderung nach der „geeigneten Weise“ der Information nach.

Der Begriff der „Öffentlichkeit“ ist etwas schwammiger. Zur Öffentlichkeit gehören neben Behörden und Einrichtungen (z.B. Schulen) auch Vereine, Verbände

und Parteien. Insbesondere Letztere eignen sich besonders gut als „Multiplikatoren“ einer Öffentlichkeitsinformation. Auch bei der „Zielgruppe Öffentlichkeit“ hat der Gesetzgeber dem Unternehmer eine Bringschuld zugewiesen. Da es aber nicht zumutbar ist, jeder Person, die ansatzweise unter den Begriff „Öffentlichkeit“ fallen könnte, einen Brief zu schreiben, kann die Informationspflicht neben der Nutzung der zuvor genannten Multiplikatoren auch durch Aushänge und Auslagen in Einrichtungen mit großem Publikumsverkehr (z.B. Rathaus) erfüllt werden. Eine Internet-Veröffentlichung auf der Firmenwebsite ist ebenfalls ein guter Weg. Allerdings darf das Internet nicht der einzige Informationskanal sein, da nicht sichergestellt ist, dass jeder das Internet nutzt. Zeitungsanzeigen, redaktionelle Veröffentlichungen, Postwurfsendungen oder auch ein „Tag der offenen Tür“ können ebenso zur Öffentlichkeitsinformation beitragen. Kurz gesagt: Der richtige Mix macht's! Übrigens: Grundsätzlich darf jeder, der ein wie auch immer geartetes persönliches Interesse hat, jederzeit von einem Unternehmen, das unter den „Erweiterten Pflichten“ der Störfall-VO agiert, eine Störfall-Information anfordern. Allerdings muss das Unternehmen in der Information keine Betriebsgeheimnisse preisgeben.

Die inhaltlichen Vorgaben an die Öffentlichkeitsinformation sind in der Störfall-VO klar geregelt (siehe Infospalte links). Es empfiehlt sich jedoch, über die diese Mindestangaben hinaus zu informieren, denn wer die zumeist fachfremden Adressaten mit Fachbegriffen und für sie unverständliche Formulierungen überfrachtet, riskiert leicht Misstrauen durch Unverständnis. Dabei kann die Information der Öffentlichkeit, so sie denn verständlich und transparent erfolgt, im Gegenteil sogar als vertrauensbildende Maßnahme genutzt werden.

### Der Eindruck von Werbung darf bei der Störfall-Information nicht entstehen

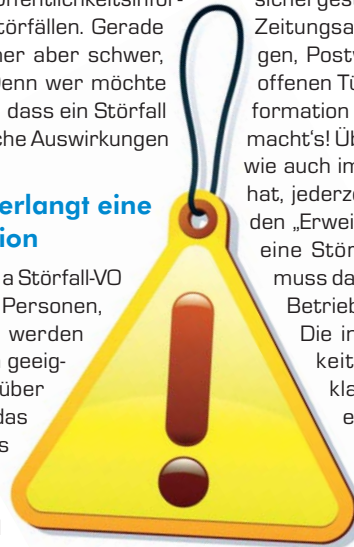
Ein Eindruck darf jedoch auf keinen Fall entstehen: der, dass es sich bei Öffentlichkeitsinformation um eine Werbung handelt. Das Faltpapier bzw. die Broschüre muss deshalb auch optisch so aufbereitet sein, dass der Empfänger direkt die besondere Bedeutung erkennt und die Information nicht zusammen mit der alltäglichen Werbeflut entsorgt. Ein persönliches Anschreiben, das zusammen mit der Information verschickt wird, ist deshalb empfehlenswert.

**i** Benötigen Sie Hilfe bei der Erstellung der Öffentlichkeitsinformation oder haben Sie noch weitere Fragen zum Thema? Die ZEA Handels- und Beratungs-Gesellschaft mbH steht Ihnen gerne zur Seite. Sprechen Sie uns an!

## Die Pflichtinhalte der Störfall-Information

Die Inhalte einer ordnungsgemäßen Störfallinformation richten sich nach elf Punkten in Anhang VI der Störfall-VO. Pflichtangaben sind demnach:

- Name des Betreibers und Angabe des Standorts.
- Benennung und Stellung der Person, die die Informationen gibt.
- Bestätigung, dass die Störfall-Verordnung Anwendung findet und die sich daraus ergebenden Mitteilungspflichten erfüllt worden sind.
- Allgemein verständliche Kurzbeschreibung über Art und Zweck der Anlage.
- Bezeichnung der Stoffe oder Zubereitungen, die einen Störfall verursachen können, unter Angabe ihrer wesentlichen Gefährdungsmerkmale.
- Allgemeine Unterrichtung über die Art der Gefahr bei einem Störfall einschließlich möglicher Wirkungen auf Mensch und Umwelt.
- Hinreichende Auskünfte darüber, wie die betroffenen Personen gewarnt und über den Verlauf eines Störfalles fortlaufend unterrichtet werden sollen.
- Hinreichende Auskünfte darüber, wie die betroffenen Personen bei Eintreten eines Störfalles handeln und sich verhalten sollen.
- Bestätigung, dass der Betreiber geeignete Maßnahmen am Standort, einschließlich der Verbindung zu den für die allgemeine Gefahrenabwehr und den Katastrophenschutz zuständigen Behörden getroffen hat, um beim Eintritt eines Störfalles gerüstet zu sein und dessen Wirkung so gering wie möglich zu halten.
- Hinweis auf den außerbetrieblichen Alarm- und Gefahrenabwehrplan, der für die Störfallauswirkungen außerhalb des Standortes ausgearbeitet wurde.
- Einzelheiten darüber, wo unter Berücksichtigung der Geheimhaltungsvorgaben weitere Informationen eingeholt werden können.



## RANDNOTIZEN



Die digitale Signatur ersetzt immer häufiger die „echte“ Unterschrift – bald auch bei der Nachweisführung.

### Bereit für die neue Nachweisführung?

Am Geldautomaten ist es schon seit mehr als zwei Jahrzehnten üblich; Online-Banking wurde so überhaupt erst möglich. Auch die Kommunikation mit dem Finanzamt läuft immer häufiger ohne Papierformulare. Jetzt hat auch in der Abfallwirtschaft bald die letzte Stunde der „echten“ Unterschrift geschlagen – zumindest in puncto Nachweisführung. Ab dem 1. April 2010 wird die „digitale Signatur“ für Abfallerzeuger, Transporteur und Entsorger Pflicht. Dann endet die Übergangsfrist, die von der bereits im Februar 2007 in Kraft getretenen novelierten Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen („Nachweisverordnung“) eingeräumt wurde. Die Übergabe eines Abfalls von einem Erzeuger an einen Transporteur und schließlich an einen Entsorger muss dann digital dokumentiert werden. Nach wie vor sind die meisten Unternehmen in Deutschland darauf allerdings sehr schlecht vorbereitet. Die ZEA Handels- und Beratungs-Gesellschaft mbH bietet aus diesem Grund weiterhin themenbezogene Schulungen im Rahmen der „ZEA Akademie vor Ort“ an. Erfahrene Mitarbeiter der ZEA HBG besuchen auf Wunsch Unternehmen, die spätestens ab dem 1. April 2010 auf die elektronische Nachweisführung umstellen müssen und demonstrieren vor Ort, wie sich das neue Verfahren in den betrieblichen Alltag einbinden lässt. Denn mit der Anschaffung eines Chipkarten-Lesegerätes ist es in den meisten Fällen nicht getan. Auch Aspekte des Datenschutzes müssen beachtet und eine sichere Archivierung der digitalen Daten gewährleistet werden. Weitere Informationen zu den Inhalten der Inhouse-Schulung enthält das Faltblatt „Elektronische Nachweisführung gemäß Nachweisverordnung“, das im Internet auf [www.zea-akademie.de](http://www.zea-akademie.de) zum Download bereitsteht.

## Stichtag 16. Juli: Zahlreiche DK II-Deponien schließen

# Neues Deponierecht stellt Unternehmen vor Probleme

**E**in sommerliches Szenario: Sie haben am Wochenende im Garten gearbeitet, dabei eine alte Stützmauer abgerissen, ein Loch für einen Teich gegraben und ein paar Steinplatten der Terrasse erneuert. Von einem Bekannten haben Sie sich einen Anhänger ausgeliehen und wollen den Schutt und den Erdaushub nun zur örtlichen Deponie bringen. Dort angekommen wartet eine böse Überraschung auf Sie: Die Deponie existiert gar nicht mehr! Was für den Privatmann ein Ärgernis ist, kann für Unternehmen, in deren Produktionsprozessen deponierbare Abfälle entstehen, in den kommenden Wochen zu einem handfesten Problem werden. Denn Mitte Juli werden zahlreiche Deponien in Deutschland ihren Betrieb einstellen müssen. Der Grund ist die „Verordnung zur Vereinfachung des Deponierechts“, die am 16. Juli 2009 in Kraft tritt. Deutschland setzt damit eine von der Europäischen Union seit Langem geforderte neue Deponierichtlinie um.

„Vereinfachung“ nennt sich das Regelwerk, weil es die Deponie-Verordnung, die Ablagerungs-Verordnung und die Deponieverwertungs-Verordnung in eine einzige Verordnung zusammenführt. Zeitgleich treten die Technische Anleitung Siedlungsabfall (TAS) und die Technische Anleitung Abfall (TA Abfall) außer Kraft. Nicht zuletzt werden die bislang zehn Deponieklassen auf exakt die Hälfte reduziert. Gerade Letzteres aber sorgt durch neue Anforderungen an die Deponien für Kopfzerbrechen bei vielen Betreibern und könnte für die Wirtschaft, die auf kostengünstige Deponiekapazitäten angewiesen ist, teuer werden. Betroffen sind vor allem Deponien der Deponiekategorie II (DK II). Hierbei handelt es sich um oberirdische Ablagerungsflächen, für die bislang vergleichsweise geringe Auflagen bestanden. Das neue Deponierecht fordert nun aber ein Basis- und Oberflächenabdichtungssystem sowie die geregelte Entwässerung von Sickerwasser und Oberflächenwasser. Die Abdichtungssysteme müssen sowohl mineralisch als auch mit Kunststoff ausgeführt sein. Zumeist wird auch eine Fassung der Deponiegase erforderlich.

### Viele Betreiber sind trotz langer Übergangsfrist schlecht vorbereitet

DK II-Deponien stellten in Deutschland bislang einen Großteil der vorhandenen Deponiekapazitäten und boten eine günstige Möglichkeit, um feste Abfallstoffe (z. B. Schlacken, Schlämme, Bauschutt) zu entsorgen. Damit könnte es nun vorbei sein, denn obwohl das Aus für veraltete Deponien schon seit 2002 feststand und eine großzügige Übergangsfrist eingeräumt wurde, wurde dem Thema anscheinend zu wenig Beachtung geschenkt. Erst als der Stichtag

immer näher rückte, realisierten viele Deponiebetreiber – unter ihnen nicht wenige Kommunen –, dass die Tage der etablierten Entsorgungspraxis gezählt sind und man keine Alternativen anbieten kann.

Wie schlecht einige Deponiebetreiber auf den 16. Juli vorbereitet sind, zeigt exemplarisch der Fall des Landkreises Bad Kissingen. Die 18 Kommunen des Landkreises wurden bereits vor Monaten vom Landratsamt dazu aufgefordert anzuzeigen, ob sie ihre Deponien unter den strengeren Auflagen weiterbetreiben oder schließen werden. Bis Juni gab es jedoch lediglich aus fünf Städten und Gemeinden Rückmeldungen. In den restlichen 13 Kommunen, so das Landratsamt, sei das Thema anscheinend noch nicht in den Köpfen der Verantwortlichen angekommen. Der Landkreis Bad Kissingen ist übrigens nur eines von zahlreichen Beispielen. Überall in Deutschland stehen derzeit Kommunen vor dem Problem, dass sie ihre bestehenden Deponien aufwendig sanieren müssten. In Zeiten sinkender Gewerbesteuerereinnahmen fehlen dafür aber die Mittel. Also werden die Deponien geschlossen.

### Auch die Abfallerzeuger werden ab sofort stärker in die Pflicht genommen

Ganz unabhängig von der Problematik schwindender Deponiekapazitäten stellt das neue Deponierecht ab Mitte Juli Unternehmen vor neue Herausforderungen, denn als Abfallerzeuger werden sie stärker als bislang in die Verantwortung genommen. Der bereits mit der geltenden Deponieverordnung eingeführte Grundsatz, dass die Abfallannahme im Rahmen einer grundlegenden Charakterisierung zu prüfen und danach regelmäßig die Einhaltung der Schlüsselparameter zu überwachen ist, wird zwar beibehalten. Allerdings nimmt die neue Verordnung den Abfallerzeuger deutlich stärker in die Pflicht und überlässt dem Deponiebetreiber im Wesentlichen die Aufgabe der Kontrolle der korrekten Deklaration. Durch diese Verfahrensmodifikation werden die Überwachungsanforderungen stärker an die Anforderungen der Nachweisverordnung angeglichen.

**i** Fragen zum neuen Deponierecht sowie zur korrekten Deklaration von Abfällen beantwortet die ZEA Handels- und Beratungs-Gesellschaft mbH. Bereits seit einigen Jahren bieten wir zudem mit Blick auf den Stichtag 16. Juli 2009 an, das Entsorgungsmanagement von Unternehmen zu überprüfen und zukunftssichere Lösungen zu schaffen, die oftmals auch mit erheblichen Einsparungen einhergehen können. [www.zea-hbg.de](http://www.zea-hbg.de)

## Herausgeber:

ZEA Handels- und Beratungs-Gesellschaft mbH

Scheffelstraße 32 · 58636 Iserlohn · Telefon: (02371) 94 89 - 0 · Fax: 94 89 - 25

[www.zea-hbg.de](http://www.zea-hbg.de) [www.zea-akademie.de](http://www.zea-akademie.de) [www.zea-iserlohn.de](http://www.zea-iserlohn.de)